



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

2. Ortsgespräche

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

III. Fernsprehdienst

1. **Technische Einrichtungen.** Für den Fernsprehdienst stehen die Teilnehmersprechstellen und die öffentlichen Sprechstellen zur Verfügung. Über die technischen Einrichtungen bei den Teilnehmersprechstellen (Hauptanschlüsse, Nebenanschlüsse, Zusazeinrichtungen usw.), die Einrichtungskosten und die Gebühren geben die Fernsprech-Anmeldestellen Auskunft. Öffentliche Sprechstellen sind durch ein Schild „Öffentlicher Fernsprecher“ kenntlich.

2. **Ortsgespräche.** In den meisten Ortsnetzen besteht Wählbetrieb, d. h. die Teilnehmer stellen die Verbindungen durch Drehen der Nummernscheibe selbst her. In Ortsnetzen mit Handvermittlung werden die Verbindungen auf dem Amt mit der Hand hergestellt; der Teilnehmer braucht entweder nur den Hörer vom Apparat zu nehmen, worauf sich das Vermittlungsamt meldet, oder er muß zum Anruf des Amtes die am Apparat befindliche Kurbel einmal herumdrehen. Welche Betriebsweise in den einzelnen Ortsnetzen besteht, ist in den Amtlichen Fernsprechbüchern angegeben. Diese enthalten in ihren Vorbemerkungen wichtige Hinweise für die Benutzung des Fernsprechers.

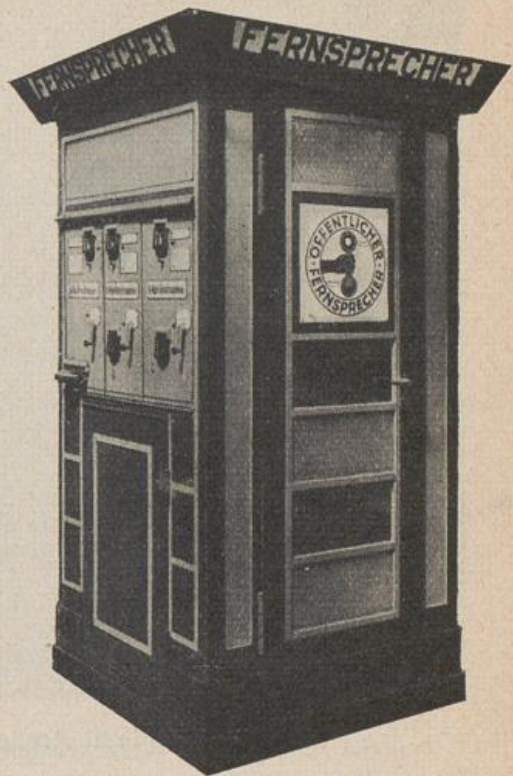
3. **Ortsgesprächsgebühr.** Die Ortsgesprächsgebühr beträgt 10 *Rpf.*

4. **Dauer der Ortsgespräche.** Die Dauer der Ortsgespräche ist an sich nicht beschränkt. Das Amt ist jedoch berechtigt, Ortsgespräche nach 15 Minuten zu unterbrechen, wenn es der Betrieb erfordert.

5. **Zeitangabe.** In Ortsnetzen mit Handbetrieb wird auf Anruf „Bitte Zeitangabe“ oder „Wieviel Uhr ist es“ die Zeit angesagt. In Ortsnetzen mit Wählbetrieb ist die bei jedem Ortsnetz im Amtlichen Fernsprechbuch angegebene Rufnummer zu wählen. Für jede Anfrage wird die Ortsgesprächsgebühr erhoben.

6. **Ferngespräche.** Ferngespräche sind beim Fernamt anzumelden. Die Verbindungen werden entweder sofort ausgeführt oder der Anmelder wird nach kurzer Zeit wieder angerufen.

7. **Ferngesprächsgebühren.** Die im Tarif angegebenen Ferngesprächsgebühren beziehen sich auf die Mindestgesprächsdauer von drei Minuten; bei längeren Gesprächen wird für jede weitere Minute ein Drittel der Dreiminutengebühr erhoben. Die Ferngesprächsgebühren sind nach der Entfernung gestaffelt; für Gespräche in der Zeit von 19 bis 8 Uhr sind sie um ein Drittel ermäßigt.



Öffentliche Fernsprechstelle
mit Wertzeigengebern.